

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2014

Freigegeben am 10. Juli 2014

3. Stück

3. Satzung: Änderung der Umlagenordnung der Bundeskammer

3. Satzung des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer vom 25.06.2014, mit der die Umlagenordnung der Bundeskammer geändert wird:

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Die Umlagenordnung der Bundeskammer (WKÖ), beschlossen vom Erweiterten Präsidium der WKÖ am 22.1.2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 27.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs 1 erster Satz wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt; die Wortfolge „Bruttowertschöpfung und“ entfällt. Die Fußnote lautet:

„Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 174 vom 26.6.2013, S 1.“

2. § 8 wird als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Information über die Beantragung der Sondergrundumlage gemäß § 123 Abs 6 WKG hat an die für den Fachverband zuständige Geschäftsstelle zu ergehen.“

3. § 16 lautet:

„§ 16 Regelungen bei einer Neuordnung der Fachorganisationstruktur

(1) Kann in Kalenderjahren, in denen die Wahlen der Organe der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft stattfinden, das Einvernehmen zwischen dem Kammerpräsidium und den Fachvertretern gemäß Artikel IV § 4 WKG bis zum 30. Mai nicht hergestellt werden, hat das jeweilige Erweiterte Präsidium zu entscheiden. Dieses hat den Anteil der Landeskammer an der Grundumlage bis spätestens 15. Juni festzusetzen.

(2) Bei Änderungen in der Fachorganisationsordnung, die eine Neuordnung der Fachorganisationsstruktur bewirken, wird als Stichtag für den Übergang der Zuordnung der Grundumlagen von den bisherigen auf die neu errichteten Körperschaften einheitlich der 1. Juli des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, festgesetzt. Der stichtagsbezogene Übergang der Zuordnung der Grundumlagen hat für jene Körperschaften zu unterbleiben, die dieselbe Mitgliederstruktur (Berufsgruppen, Berufszweige) sowie dieselbe wirtschaftliche Einheit

wie die jeweiligen Rechtsvorgänger aufweisen. Der Stichtag gilt nicht für Fachgruppen, die in Fachvertretungen umgewandelt werden.

(3) Für jene Körperschaften, bei denen der Stichtag gemäß Abs 2 angewendet wird, ist die im Jahr des Wirksamwerdens der Neuordnung insgesamt zufließende Grundumlage für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni dieses Jahres anteilig der bisherigen Körperschaft und für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember dieses Jahres anteilig der neu errichteten Körperschaft zuzuordnen.

(4) Bei der Beschlussfassung der Grundumlage für das Jahr, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, haben jene Fachverbände, in deren Bereich eine Fachvertretung in eine Fachgruppe umgewandelt wird, für das zweite Halbjahr des Jahres, in dem die Umwandlung rechtswirksam wird, auch einen Fachverbandsanteil für die neue Fachgruppe festzusetzen. Entsprechend ist auch der Landeskammeranteil nur anteilig für das erste Halbjahr zu verrechnen; gleiches gilt auch, wenn eine Fachgruppe mit einer Fachvertretung zusammengelegt wird. Die neue Fachgruppe ist im jeweiligen Bundesland an den Grundumlagenbeschluss sowie die beschlossene Sondergrundumlage im Jahr des Wirksamwerdens der Neuordnung gebunden.

(5) Bei Neuordnungen von Berufszweigen ist Abs 3 hinsichtlich der von deren Mitgliedern aufgebrauchten Grundumlagen sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Zuordnung der Fachverbandsanteile an den Grundumlagen gelten die Abs 2 bis 5 sinngemäß.

(7) Wird ein Fachverband errichtet und werden in seinem Bereich bestehende Fachgruppen in Fachvertretungen umgewandelt, sind die im Jahr des Wirksamwerdens der Neuordnung zufließenden Grundumlagen abzüglich des Fachverbandsanteils den nachfolgenden Fachvertretungen zuzuordnen. In diesen Fällen wird als Stichtag der 31. Dezember des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, festgesetzt. Für derartige Fachvertretungen ist im Jahr des Wirksamwerdens der Neuordnung kein Landeskammeranteil festzusetzen.

(8) Die Grundumlagenbeschlüsse für das Jahr, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, sind für die jeweiligen Rechtsnachfolger bindend und bis zum 31.12. dieses Jahres anzuwenden. Für das dem Jahr des Wirksamwerdens der Neuordnung nachfolgende Jahr sind von den jeweiligen Rechtsnachfolgern Grundumlagenbeschlüsse zu fassen.“

4. Nach dem bisherigen § 17 Abs. 7 wird der folgende Abs. 8 angefügt:

„(8) § 8 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 bis Abs. 8 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 25.6.2014 treten mit 1.1.2015 in Kraft. § 16 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 25.6.2014 tritt mit 1.1.2014 in Kraft.“
